

Alte Poststraße 98b EG/14, 8020 Graz | Wohnung | Objektnummer: 6133/949

Alte Poststraße 98b/14 - Sonnige und familienfreundliche Erdgeschosswohnung mit Loggia und kleiner Grünfläche in Eggenberg zu vermieten



Ihre Ansprechpartnerin
Alexandra Schirer

+43 664 3810043

alexandra.schirer@wesiak.com

www.wesiak.com

Alte Poststraße 98b/14 - Sonnige und familienfreundliche Erdgeschosswohnung mit Loggia und kleiner Grünfläche in Eggenberg zu vermieten

Lage

Im aufstrebenden Grazer Bezirk Eggenberg/Gösting stehen Wohnungen in dieser familienfreundlichen Wohnanlage umgeben von wunderschönen Grünanlagen zur Verfügung. Die ruhigen Wohnungen haben teilweise Balkone, Terrassen bzw. Grünflächen. Die Küchen sind eingerichtet und mit Geräten ausgestattet.

In nächster Nähe befinden sich Supermärkte (Billa & Hofer), Ärzte, das Unfallkrankenhaus, Schulen, Kindergärten und das FH Joanneum.

Ebenso sind optimale Verkehrsanbindungen gegeben. Für Sportbegeisterte befindet sich die Auster in unmittelbarer Nähe. Für Naturverbundene ist das Schloss Eggenberg nicht weit entfernt.

Beschreibung

Diese geräumige Wohnung befindet sich in einer ruhigen und dennoch zentralen Lage im beliebten Stadtteil Eggenberg. Mit einer Fläche von 79,88 m² bietet sie ausreichend Platz für Sie und Ihre Familie.

Die Wohnung im Erdgeschoss teilt sich wie folgt: Vorraum, Badezimmer mit Badewanne, separates WC, Abstellraum, Küche mit einem geräumigen Wohn-Esszimmer sowie 2 extra begehbbare Zimmer. Ein besonderes Highlight dieser Wohnung ist der Zugang zum Garten über die Loggia. Hier können Sie entspannte Stunden im Freien verbringen und den Alltagsstress hinter sich lassen. Der Garten ist ideal für Familien mit Kindern oder für alle, die gerne ihre grünen Daumen ausleben möchten. Eine Tiefgarage kann extra angemietet werden.

Die Lage der Wohnung ist ideal für alle, die eine gute Verkehrsanbindung schätzen. In unmittelbarer Nähe befinden sich Bushaltestellen, eine Straßenbahnstation und der Bahnhof, von wo aus Sie schnell und bequem in die Innenstadt oder andere Stadtteile gelangen. Auch für Pendler ist diese Wohnung ideal gelegen, da sie eine schnelle Anbindung an die Autobahnen bietet.

In der Nachbarschaft finden Sie alle wichtigen Einrichtungen des täglichen Bedarfs. Egal ob Arzt, Apotheke, Klinik, Krankenhaus, Schule, Kindergarten, Universität oder höhere Schule - alles ist bequem zu Fuß oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Auch Supermärkte und Bäckereien befinden sich in der Nähe, sodass Sie immer alles Notwendige zur Hand haben.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Sonstige Angaben



Wesiak
Gesellschaft m.b.H
Stubenberggasse 5
8010 Graz

Eckdaten

Nutzfläche:	ca. 79,88 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Gartenfläche:	ca. 34,41 m ²	Beziehbar:	01.05.2025
Loggiafläche:	ca. 13,71 m ²	Mietdauer:	4 Jahre
		Kündigungsverzicht:	1 Jahr
Etage:	EG / Erdgeschoss	Mobiliar:	Küche
Zimmer:	3	Heizung:	Fernwärme
Bäder:	1		
WCs:	1	Bauart:	Altbau
Abstellräume:	1	Zustand:	gepflegt
Gärten:	1	Letzte Generalsanierung: 2000	
Keller:	1		
Loggien:	1	Energieausweis	
		Gültig bis:	31.05.2033
		HWB:	C 50,9 kWh/m ² a
		fGEE:	B 0,96

Ausstattung

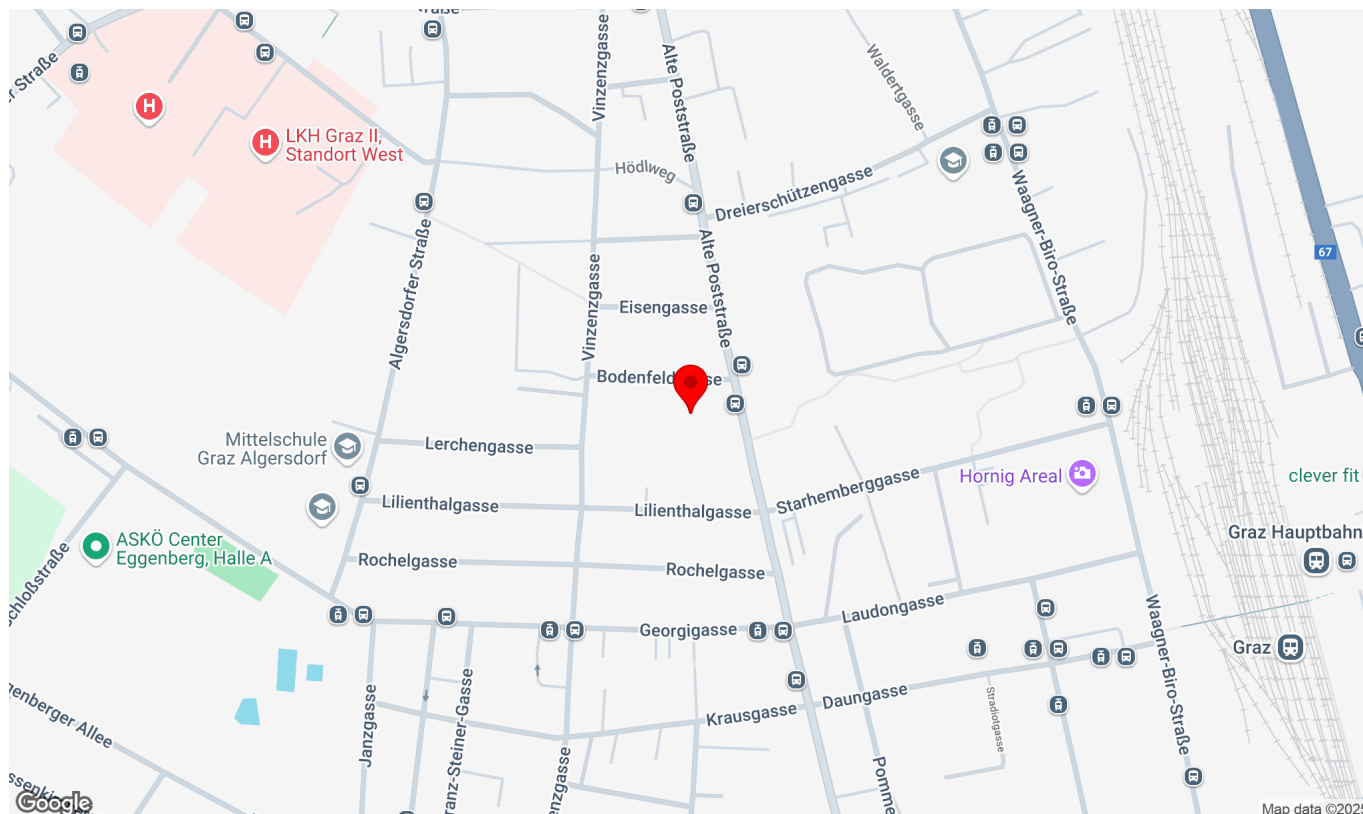
Boden:	Fliesen, Parkett	Bad:	Badewanne
Befuerung:	Fernwärme	Küche:	Einbauküche, Wohnküche / offene Küche
Fernsehen:	Kabel / Satelliten-TV		
WCs:	Toilette	Extras:	Fahrradraum, Abstellraum, Kinderspielplatz

Preisinformationen

Gesamtmiete:	1.031,04 €	exkl. Strom & Heizung	
Miete pro m ² (exkl. USt.):	8,50 €	inkl. Betriebskosten	
Betriebskosten pro m ² (exkl. USt.):	2,60 €		
		Kaution:	3.333,00 €
Miete:	678,98 €	Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Betriebskosten:	243,33 €		
Sonstiges:	15,00 €		
Umsatzsteuer:	93,73 €		
Monatliche Gesamtbelastung:	1.031,04 €		

Lage

Alte Poststraße 98b EG/14, 8020 Graz



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	200 m
Apotheke	200 m
Klinik	750 m
Krankenhaus	600 m

Nahversorgung

Supermarkt	150 m
Bäckerei	575 m
Einkaufszentrum	1.025 m

Verkehr

Bus	75 m
Straßenbahn	300 m
Autobahnanschluss	4.725 m
Bahnhof	825 m

Kinder & Schulen

Schule	100 m
Kindergarten	75 m
Universität	625 m
Höhere Schule	700 m

Sonstige

Geldautomat	550 m
Bank	550 m
Post	775 m
Polizei	800 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

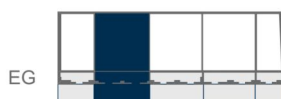
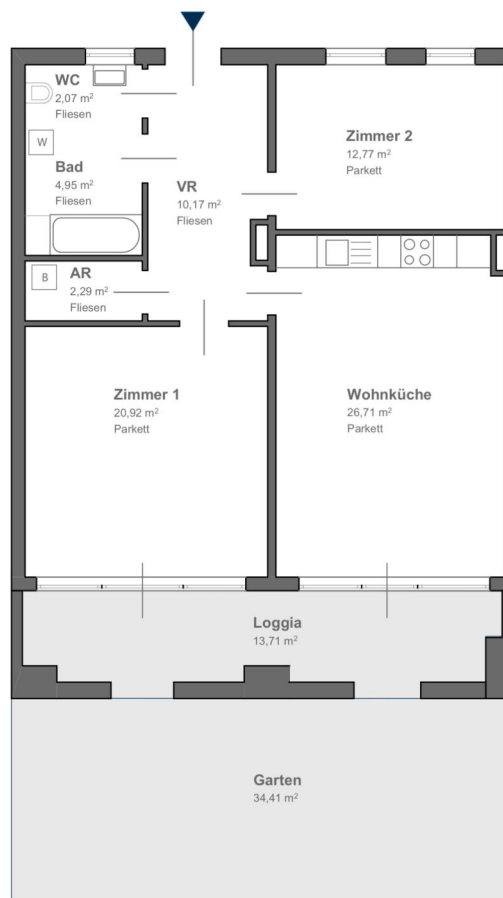
Plan

WESIAK
Group

Bodenfeldgasse 13
Haus 2_Top 14_EG

Zimmer 1	20,92 m ²
Zimmer 2	12,77 m ²
Wohnküche	26,71 m ²
Vorraum	10,17 m ²
WC	2,07 m ²
Bad	4,95 m ²
Abstellraum	2,29 m ²
Gesamt	79,88 m²
Loggia	13,71 m ²
Garten	34,41 m ²

 M 1:100



Naturmaße können abweichen.

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).